

Rahmenschutzkonzept für Kinder in den Einrichtungen der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH



Vorwort

Alle Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder, Jugendlichen und deren Familien ein. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Für alle Kinder, Jugendlichen und deren Familien besteht der gleiche Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im DRK lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Sie schafft eine Gemeinschaft, in der persönliche Nähe, Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben. Alle Menschen sollen die Angebote, Einrichtungen und Dienste des DRK so erfahren, dass sie von gegenseitigem Verständnis, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind. Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass unsere Einrichtungen sichere Orte für Kinder, Jugendliche und deren Familien sind. Aufgrund ihres Alters, ihrer spezifischen Beeinträchtigung und ihres Unterstützungsbedarfs müssen sie sich auf unseren Schutz verlassen können. Je nach ihren Möglichkeiten beteiligen wir Kinder, Jugendliche und deren Familien an Entscheidungen. Wir stehen ein für inklusive Werte. Die Teilnahme an Arbeitskreisen ist ebenso wie die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen aus dem Sozialraum für alle Einrichtungen selbstverständlich.



Inhaltsverzeichnis

1	Die DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	3
2	Grundlagen	4
2.1	Gesetzliche Vorgaben	5
2.2	UN-Kinderrechtskonvention	6
2.3	Grundbedürfnisse von Kindern	6
3	Kindeswohlgefährdung	7
3.1	Definition	7
3.2	Verfahrenswege bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdur im familiären oder sozialen Umfeld	_
4	Schutz des Kindeswohls innerhalb der DRK Kindertagesstätten der DRK Kita Dresdr Umland gGmbH	
4.1	Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz	.11
4.1.1	Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	.11
4.1.2	Standards zum Einstellungsverfahren und Führungszeugnis	.12
4.1.3	Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII	.12
4.1.4	Einhaltung des Leitbildes	.13
4.1.5	Erziehungspartnerschaft und Eingewöhnung	.14
4.1.6	Teamkultur	.14
4.1.7	Beteiligung im Kinderschutz	.16
4.1.8	Beschwerde	.16
4.1.9	Ausbildung von Resilienz durch das Zusammenwirken von Risiko- und Schutzfaktore	
4.1.10	0 Weiterbildung	.18
4.1.1	1 Risikoanalyse	.18
4.1.1	2 Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept	.19
4.2	Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt innerha der Einrichtungen der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH	
4.2.1	Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt	
4.2.2	Verfahrensablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen	.20
4.2.3	Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern	.21
5	Evaluation und Weiterentwicklung	.21
6	Quellenangaben	.22
7	Anlagenverzeichnis	.24



1 Die DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Beschluss der "DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK" von DRK-Präsidium und DRK Präsidialrat auf Bundesebene im Jahr 2012 ist für alle Verbandsgliederungen verbindlich.

Sie gelten für alle Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Dienste des DRK, die für und mit Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sowie für und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten oder aktiv sind.

Im Folgenden werden die geltenden, bundesweiten Standards für das Deutsche Rote Kreuz noch einmal benannt:

Standard 1 Konzeption

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaft) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen vor. Die jeweilige Konzeption orientiert sich an der Musterkonzeption des DRK-Bundesverbandes.

Standard 2 Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*in sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jeder zu Beginn ihrer Tätigkeit nahezubringen.

Standard 3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Jede*r hauptamtliche*r und ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hat beziehungsweise haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die individuellen Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexe orientieren sich an den Mustervorlagen des DRK-Bundesverbandes.

Standard 4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

Standard 5 Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert



werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

Standard 6 Beschwerdemanagement und Vertrauensperson

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat*innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner*innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbands und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Standard 7 Verbandsinterne Strukturen

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist, und implementiert dies.

Standard 8 Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren. Das Verfahren dazu wird in einer Handlungsempfehlung des Bundesverbands formuliert.

Die konkrete Umsetzung dieser Standards liegt in der Verantwortung einer jeden Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und wird für die DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH in den folgenden Kapiteln beschrieben.

2 Grundlagen

Alle Mitarbeiter*innen der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des Sozialen. Die Strukturen der Kindertagesstätten und ihre Verwaltung sind übersichtlich und transparent und für den Fall, dass es zu Verstößen gegen den Kinderschutz kommt, gibt es ein effizientes Verfahren zur Aufklärung. Die Leitlinien des Kinderschutzes basieren auf drei Säulen.

Diese sind:

- Die rechtlichen Grundlagen nach SGB VIII.
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention.
- Die Grundbedürfnisse von Kindern.



Mit den Grundrechten bekennt sich die DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH zu der rechtsstaatlichen Basis unserer Gesellschaft und mit der UN-Kinderrechtskonvention erkennt sie internationale Übereinkünfte zum Kinderschutz als ein immerwährendes Ideal an. Das Bekennen zu den Grundbedürfnissen der Kinder setzt die Befriedigung elementarer Bedürfnisse eines jeden Kindes voraus.

Dieses Konzept wird im Alltag umgesetzt und wird nach Bedarf weiterentwickelt und stetig den Erfordernissen der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH angepasst.

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Als rechtliche Grundlagen gelten: der Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§ 8a, SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4), das Bundeskinderschutzgesetz (vom 01.01.2012) als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas und die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach §45, Absatz 2+3 SGB VIII.

§ 8a, Absatz 4, SGB VIII

"In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann."

§ 45, Absatz 2, SGB VIII

"Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
- zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden."



§ 45, Absatz 3, SGB VIII

"Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

- 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
- 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen."

2.2 UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- · das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- · das Recht auf Betreuung bei Behinderung

In der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH achten wir diese Rechte.

2.3 Grundbedürfnisse von Kindern

Kinderschutz ist die Gewährleistung kindbezogener Voraussetzungen sowie sozioökonomischer Rahmenbedingungen an jedem Tag, bei jedem Kind und nicht nur im Not-und Krisenfall. Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig.

Grundbedürfnisse von Kindern:

- Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Stabile Bindungen
- Ernährung und Versorgung
- Gesundheit bzw. Gesundheitsfürsorge
- Schutz vor materieller und sexueller Ausbeutung



3 Kindeswohlgefährdung

3.1 Definition

Das Kindeswohl kann unter zwei Aspekten betrachtet werden, einerseits als Förderung des Kindes, andererseits als Schutz des Kindes vor Gefahren. Bezugspunkte für eine Konkretisierung des Begriffs "Kindeswohl" finden sich in den Grundrechten des Kindes bzw. Jugendlichen als Personen mit

- eigener Menschenwürde (Art.1, Abs.I, S.1 GG)
- einem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2, Abs.11, S.1 GG)
- einem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art.2, Abs.I, i.V.m. Art.I, S.1 GG)
- einem Schutz ihres Eigentums und Vermögens (Art.14, Abs.I GG).

Für das Kindeswohl verantwortlich sind in erster Linie die Eltern (als natürliche Sachwalter, Art.6, Abs.II, S.1 GG); daneben gibt es ein staatliches Wächteramt (Art.6, Abs.11, S.2 GG).

Dieses können Familiengerichte (§ 1666 BGB) oder Jugendämter (Sozialgesetzbuch, VIII. Buch: Kinder -und Jugendhilfe) wahrnehmen, etwa bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Diese ist (nach der Rechtsprechung) gegeben bei einer gegenwärtig vorhandenen Gefahr, einer Erheblichkeit der Schädigung und einer gewissen Sicherheit der Vorhersage.

Die Kindeswohlgefährdung lässt sich folgendermaßen definieren:

"Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall, dass Kindeswohl zu definieren". (OLG Köln Senat für Familiensachen 2003).

Um in solch einem Fall das Kindeswohl definieren zu können ist für uns der Austausch im Kollegium unabdingbar. Auch muss das Kindeswohl immer im pädagogischen Kontext gesehen werden. So werden unteranderem auch regelmäßige Eltern- und Entwicklungsgespräche geführt, da ein solcher Austausch im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit Eltern es für die Pädagog*innen in der Regel leichter macht, Besorgnisse im Sinne des Kindeswohls rechtzeitig anzusprechen. Schließlich leiten wir auch aus der obigen Definition ab, dass den Erzieher*innen die Verantwortung im Handeln obliegt, um im Falle des Nichteingreifens seitens der Erziehungsberechtigten die Kinder und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und für sie zu sprechen.

Grundsätzlich werden folgende Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden: Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlungen sind alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar dem Tod des Kindes führen können. Körperliche Misshandlungen reichen von einem Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Rie-



men, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Seelische Misshandlung (emotionale oder psychische Misshandlung):

Seelische Kindesmisshandlung umfasst alle wiederholten Äußerungen und Handlungen einer Betreuungsperson, die das Kind ängstigen, herabsetzen oder überfordern. Mädchen und Jungen fühlen sich dadurch abgelehnt und wertlos. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind sowie die geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit können dadurch massiv behindert werden. Weitere Formen einer seelischen Misshandlung sind Ängstigen, Isolieren oder die Verweigerung emotionaler Unterstützung. Es wird unterschieden zwischen einer aktiven Form durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen und einer passiven Form. Letztere kann beschrieben werden als das Vorenthalten von Erfahrungen, die für die gesunde emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

Vernachlässigung:

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorgerischen Handelns der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens, erfolgen. Diese chronische Unterversorgung eines Kindes durch Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Vernachlässigung kann sowohl die Folge einer persönlichen Überforderung von Sorgeberechtigten sein als auch in objektiven Mangelsituationen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsproblemen und den damit einhergehenden psychischen Belastungen begründet sein.

Sexualisierte Gewalt:

Sexueller Missbrauch ist der zur Beschreibung von sexualisierter Gewalt im Sprachgebrauch Betroffener am häufigsten genutzte Begriff und auch der Gesetzgeber spricht bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch (StGB) §§ 174 ff.) von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen von Missbrauch.

"Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit oder vor einem Mädchen oder Jungen entweder gegen den Willen vorgenommen wird oder der das Mädchen oder der Junge aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter bzw. die Täterin nutzt seine bzw. ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen und ignoriert die Grenzen des Kindes." Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen kann viele Formen haben – von Blicken und Äußerungen über Berührungen bis hin zu den unterschiedlichsten Formen von Vergewaltigungen. Sexualisierte Gewalt findet im direkten Kontakt aber auch in den digitalen Medien statt. Entscheidend für die Bewertung einer Handlung ist das Empfinden des betroffenen Mädchens oder des betroffenen Jungen.



3.2 Verfahrenswege bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Die zentrale Frage im Kinderschutz ist die Unterscheidung von "normalen", belastenden und gefährdenden Lebenslagen. Dafür bedarf es einer Einschätzung der Kindeswohlgefährdung. Bei der Einschätzung und Diagnostik eines Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche geht es um die Grenzziehung zwischen einer bloßen "Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung" (§ 27 SGB VIII) und einer "Gefährdung des Kindeswohls" (§ 8a SGB VIII und §1666 BGB).

Eine Einschätzung der Gefährdungssituation muss immer individuell vorgenommen werden und das Alter sowie den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Die Form und das Ausmaß der Gefährdungslage können sehr unterschiedlich sein. Dementsprechend sollte die Reaktion auf diese angemessen sein und auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Sorgeberechtigten zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen.

Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung, die nachfolgend dargestellten Verfahrenswege unter Zuhilfenahme der Gefährdungseinschätzung (Anlage 1) einzuhalten.

- Erhalten Mitarbeitende gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Mädchens oder eines Jungen gefährdet ist, so hat die Fachkraft diese Anhaltspunkte unverzüglich der zuständigen Leitungskraft der Einrichtung mitzuteilen. (Anmerkung: Feststellung der gewichtigen Anhaltspunkte durch Nutzung des Orientierungsbogens, siehe Anlage 2 a-c).
- 2. Die Leitungskraft trägt dafür Sorge, dass unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft umgehend eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des oder der Minderjährigen vorgenommen wird. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist beratend tätig. Die Fallverantwortung bleibt bis zum Einschalten des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes bei der zuständigen Leitungskraft. In die Gefährdungseinschätzung sind die Sorgeberechtigten und der oder die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Einschätzung und die zugrundeliegenden Informationen werden dokumentiert.

Wenn zur Gefährdungseinschätzung eine externe Fachkraft hinzugezogen wird, sind die Sozialdaten der betroffenen Kinder oder Jugendlichen und ihrer Familien zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (siehe § 64 Abs. 2 a SGB VIII)

- 3. Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Ergebnissen und Handlungserfordernissen führen:
- a) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist, ist diese Situation mit den Sorgeberechtigten und je nach Situation und Alter



auch mit dem betroffenen Mädchen oder Jungen zu erörtern und Hilfe anzubieten. Im Ausnahmefall kann von der Einbeziehung der Sorgeberechtigten abgesehen werden, wenn durch deren Beteiligung das Wohl des oder der Minderjährigen gefährdet werden würde.

- b) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines Mädchens oder eines Jungen gefährdet ist und keine eigenen Hilfsangebote zur Verfügung stehen, sind die Sorgeberechtigten über Hilfsangebote zu informieren und zu einer Inanspruchnahme der Hilfe zu motivieren. Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung sind verpflichtet, darauf zu achten, ob in einer angemessenen Zeit eine positive Entwicklung zu erkennen ist.
- c) Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines Mädchens oder eines Jungen gefährdet ist und die Hilfsangebote zur Sicherung des Kindeswohls nicht ausreichen oder von den Sorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen werden, muss das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte schriftlich oder ggf. elektronisch informiert werden. Die Sorgeberechtigten sind im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des betroffenen Mädchens oder Jungen nicht gefährdet wird.
- 4. Im Fall einer akuten Gefährdung, d.h., wenn das Kindeswohl mit großer Wahrscheinlichkeit durch eine Einhaltung der vereinbarten Verfahrenswege nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) unverzüglich zu informieren.

Zur Einschätzung und Dokumentation eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII liegen der Kindertagesstätte folgende standardisierte Vorlagen vor:

- Einschätzung des Kindeswohls von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des
 6. Lebensjahres (Orientierungsbogen Anlage 2a-c)
- Gefährdungseinschätzung (Anlage 1)
- Meldekette (Anlage 3)
- Kollegiale Fallberatung Dokumentation Kindeswohlgefährdung (Anlage 4)

Kinderschutz in unserer Kindertagesstätte kann nur gelingen, wenn im Team über Verdachtsmomente gesprochen wird, das Team und die Leitung zur Einschätzung von Gefährdungen hinzugezogen wird und eine offene Gesprächsatmosphäre vorhanden ist, die es den Mitarbeiter*innen ermöglicht, sich auch mit Unsicherheiten zu zeigen. Wir arbeiten hierbei eng mit internen insoweit erfahrenden Fachkräften (ISEF) und mit externen Kinderschutzfachkräften zusammen.



4 Schutz des Kindeswohls innerhalb der DRK Kindertagesstätten der DRK Kita Dresdner Umland gGmbH

4.1 Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz

Im Rahmen unseres Kinderschutzkonzeptes ist die Prävention ein wichtiger Baustein. Prävention bezeichnet Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreffen könnten, falls keine Maßnahmen ergriffen werden.

Der erste Schritt zur Prävention von Machtmissbrauch in den Einrichtungen besteht in der Bewusstmachung und damit im Wissen um die Möglichkeiten der Gefährdungen. Unser Ziel ist es daher, Sicherheit im Umgang mit dieser Thematik zu schaffen und damit unseren hauptund ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ein angstfreies Arbeiten zu ermöglichen. Dies kann nur erreicht werden, wenn ein Klima und eine Kultur geschaffen werden, in der sich mit solchen Themen offen und professionell auseinandergesetzt werden kann. Regelmäßige Fallbesprechungen, eine gelebte Fehlerkultur, Beteiligung der Mitarbeiter*innen bei Entscheidungen und Mitarbeitergespräche dienen einer vertrauensvollen Kommunikation und ermöglichen das Erkennen von Problemlagen.

4.1.1 Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen bekommen den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt (Anlage 5+6). In der "Selbstverpflichtung für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK" ist in den Punkten 6.-8. deutlich die Verpflichtung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz formuliert, ebenso wie ein klarer Handlungsauftrag bei vermuteter, sexualisierter Gewalt. Im Punkt 9 nehmen die Mitarbeiter*innen verbindlich zur Kenntnis, dass sie über disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen sexualisierter Handlungen mit Minderjährigen informiert sind.

Die Selbstverpflichtung dient Mitarbeiter*innen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Hier werden entsprechende Verhaltensregeln vereinbart, wie die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent, positiv und verantwortungsvoll gestaltet werden soll.

Alle Mitarbeiter*innen im Haupt- und Ehrenamt verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung der Kinderrechte und des Kinderschutzes sowie zum respektvollen Umgang miteinander.

Wichtig ist aber, dass die Mitarbeiter*innen nicht nur einmalig die Erklärung unterschreiben, sondern regelmäßig die Umsetzung der Inhalte der Selbstverpflichtung reflektieren.



4.1.2 Standards zum Einstellungsverfahren und Führungszeugnis

Bereits im Vorstellungsgespräch – auch mit ehrenamtlich Tätigen und dem nichtpädagogischen Personal – benennen wir unseren Schutzauftrag und den klaren Umgang mit (sexualisierter) Gewalt. Die Bewerber*innen werden regelhaft nach Vorstrafen und laufenden Ermittlungsverfahren befragt.

Wir fragen außerdem nach konkreten Reaktionsweisen in heiklen Situationen, wie z.B.:

- "Welche Einstellung haben Sie in Bezug auf sexuelle Grenzüberschreitungen bis hin zu sexuellem Missbrauch?" oder
- "Was unternehmen Sie, wenn Sie eine/n Kolleg*in dabei beobachten, wie es ein Kind auf den Mund küsst?"
- "Was unternehmen Sie, wenn Sie eine/n Kolleg*in dabei beobachten, wie es ein Kind in einer Stresssituation würgt oder schlägt?"

Die Einrichtungsleitungen prüfen genau, ob Ihnen die Antwort auf die o.g. Fragen glaubwürdig und der Haltung des DRK entsprechend erscheinen. Treten Zweifel auf, wird von einer Einstellung abgesehen. Je deutlicher im Vorstellungsgespräch thematisiert wird, dass und wie sexualisierte Gewalt sanktioniert wird, desto eher hat es abschreckende Wirkung auf potentielle Täter*innen und damit präventiven Charakter. In unseren Einrichtungen besteht Klarheit darüber, was als Übergriff verstanden wird, wohl wissend, dass die Grenzen zwischen gutgemeinter Nähe und anders motiviertem Übergriff fließend sein können. Eine Atmosphäre der Transparenz und der regelmäßigen Reflexion machen zweifelhafte Situationen besprechbar.

Das Einholen des erweiterten Führungszeugnisses vor Beginn einer Tätigkeit in den Kitas des DRK ist heute ein fester Standard. Es dient vorrangig dem Schutz des Verbandes und stellt zudem ein Qualitätsmerkmal dar.

Wenn haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte eingehen, so hat das DRK sicherzustellen, dass die betreffenden Personen auch im Sinne des § 72a SGB VIII persönlich geeignet sind. Für alle Mitarbeiter*innen in den Kindertageseinrichtungen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend. Dies gilt sowohl für das pädagogische Personal, alle Technikkräfte, ehrenamtlich Tätige und externe Mitarbeiter*innen (z. B. Musikschule, Englischkurse usw.) (Anlagen 7-9)

4.1.3 Die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

Der Gesetzgeber schreibt das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zwingend vor.

"Grundsätzlich dient die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft der Erhöhung der Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft bei Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und diesbezüglich bei zu treffenden Entscheidungen zur Hilfe für Kinder und deren Familien bzw. zum Schutz von gefährdeten Kindern. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät zur Entscheidungsfindung, aber trifft grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung. In diesem Sinne ist die Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere erforderlich bei:

- Unsicherheit der fallzuständigen Fachkraft
- fehlenden Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft



- hoher emotionaler Belastung der fallzuständigen Fachkraft
- hoher Komplexität des Falles
- erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. Professionen
- bei punktuellem und prozesshaftem Beratungsbedarf".

Die Beratungen durch die insoweit erfahrene Fachkraft sind zeitnah und in anonymisierter Form durchzuführen.

In den Verantwortungsbereich der insoweit erfahrenen Fachkraft zählen u.a. folgende Punkte:

- Die ISEF berät bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, hinsichtlich der Frage, welche Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls beitragen können, zur Einbeziehung und Motivation der Sorgeberechtigten sowie zur Notwendigkeit der Einschaltung des Jugendamtes.
- Die ISEF hat ausschließlich eine beratende, moderierende und qualitätssichernde Rolle im Rahmen der Risikoabschätzung. Sie stellt keine Melde –oder Interventionsinstanz dar; sie ist nicht weisungsbefugt.
- Die Umsetzung der Beratungsergebnisse und Gesamtverantwortung obliegt der fallführenden Fachkraft/Einrichtung (nicht der ISEF!)

(Quelle: Kinderschutzleitfaden des LK Meissen)

Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 8a SGB VIII der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH ist als Anlage 10 diesem Kinderschutzkonzept beigefügt.

4.1.4 Einhaltung des Leitbildes

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit aller Einrichtungen der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH. Der Schutz vor Gewalt ist eine alltägliche Haltung, die Kinder als selbstbestimmte und schützenswerte Persönlichkeiten respektiert, ihr Selbstbewusstsein und ihre Autonomie fördert und ihre Grenzen achtet. Diese Haltung bedeutet auch, dass Mitarbeiter*innen ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis zu Kindern und deren Familien einhalten und dieses immer wieder neu überprüfen.

Wir verstehen uns als lernende Institution und entwickeln unser Leitbild mit allen Mitarbeiter*innen weiter.

Wir ergreifen Partei im Zeichen der Menschlichkeit, d.h.

- Wir verstehen uns als Anwalt der Kinder und Jugendlichen.
- Wir setzen uns gemeinsam mit allen Beteiligten für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen ein.
- Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.
- Wir richten besondere Aufmerksamkeit auf Kinder und Jugendliche, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden.
- Wir sagen Nein zu jeglicher Form von Gewalt.

In unserer Einrichtung werden Kinder und deren Familien mit unterschiedlichen biografischen, kulturellen oder religiösen Hintergründen betreut. Ein respektvoller, wertschätzender Umgang, der Vielfalt als Chance begreift, ist für uns selbstverständlich.



4.1.5 Erziehungspartnerschaft und Eingewöhnung

Gerade bei Kleinkindern ist es besonders wichtig, dass die oben genannten Grundbedürfnisse individuell adäquat befriedigt werden. Hierfür besteht ein Eingewöhnungskonzept, dessen Prozesse im Rahmen des QM-Managementsystems als Standard formuliert sind. Die Sicherstellung von konstanten Bezugspersonen liegt uns dabei besonders am Herzen (siehe Anlage 11 bis 12).

Um zu bestimmen, was Kindern guttut und ihr Wohl in der Kindertagesbetreuung fördert, sollte die Perspektive der Kinder aufgegriffen werden. Aus der Sicht von Kindern macht eine gute Kindertagesstätte aus (Verweis Rahmenkonzeption Kinderschutzkonzept der deutschen Landesjugendämter),

- dass das Kind sich in seiner Individualität angenommen und wohlfühlt
- dass die Lebenswelt "Kita" und "Familie" keinen Gegensatz bilden und partnerschaftlich zusammenarbeiten
- dass die P\u00e4dagog*innen das Kind Selbstwirksamkeit erleben lassen
- dass die P\u00e4dagog*in feinf\u00fchlig auf die Bed\u00fcrfnisse des Kindes reagiert.

Mit den Eltern eine gute Beziehungskultur zu pflegen, indem täglich Tür- und Angelgespräche und mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen Eltern- und Entwicklungsgespräche stattfinden, ist uns ein großes Anliegen. Wir verstehen die Eltern als "Experten ihrer Kinder" und wollen auf Augenhöhe Unterstützer und Begleiter in der Entwicklung der uns anvertrauten Kinder sein. Dazu gehört ebenso die Beteiligung der Eltern.

4.1.6 Teamkultur

Ein weiterer Aspekt der Kindeswohlgefährdung rückt die kleine Kinderseele in den Mittelpunkt. Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt aber in der Regel schwieriger zu erkennen und ist wohl die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder. Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder bewusst ängstigen, sie herabsetzen, bloßstellen oder wissentlich überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Zu den kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere gefährdende Handlungen in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten. Diese gehen oft einher mit subtileren Übergriffen auf Kinder, gegen die sich insbesondere Kleinkinder kaum wehren können, weil sie nicht einschätzen können, ob diese Methoden normal sind und sie deshalb manchmal fatalerweise als selbst verdient bewerten.

Im Rahmen der Qualitätszirkel reflektieren die Pädagog*innen ihr Verhalten kritisch und überprüfen es vor dem Hintergrund vor der in dieser Konzeption dargestellten Grundsätze. Damit erlegen wir uns auch die Verpflichtung auf, kindeswohlgefährdenden Verhalten nicht nur bei den Eltern nachzugehen, sondern auch kritisch mit uns selbst zu sein.

Den Kindern stets bedürfnis- und beziehungsorientiert gegenüber zu treten kann zuweilen eine große Herausforderung darstellen. Umso wichtiger ist es, dass sich im Team alle wohl fühlen und sich zeigen dürfen mit ihren Befindlichkeiten, um dann wieder zurück in eine professionelle Rolle zu kommen. In unseren Einrichtungen leben wir das Selbstverständnis einer Kultur der gemeinsamen kritischen Reflexion und des gemeinsamen Wachsens. Denn nur



wenn wir selbst einen konstruktiven Umgang pflegen, können wir vorbildhaft wirken. Jeder Mensch ist einzigartig und so einzigartig wie er selbst, ist auch seine Wahrnehmung vom Kind. Eine offene Reflexion des Umgangs miteinander ist insofern eine Herausforderung, weil sie Vieles in Frage stellt und dazu einlädt, gewohnte, sichere Wege zu verlassen. Deswegen braucht es Zeit und Geduld, um ein vertrauensvolles Miteinander zu pflegen und sich von der Hektik des Alltags nicht entmutigen zu lassen. Ein festgelegter Besprechungsplan hilft uns, gemeinsam in den Austausch zu kommen.

Fehlerkultur

Die Teamkultur zu reflektieren und weiterzuentwickeln muss sich als fortlaufender Prozess verstehen. Dementsprechend ist es auch wichtig, sich von der Vorstellung Fehler zu machen, zu verabschieden und das Lernen voneinander in den Vordergrund zu stellen (Anlage 13).

Kultur des Hinschauens

Eine Kultur des Lernens knüpft an dieses Verständnis an. Hier zielt der Fokus darauf ab, das Handeln und die Haltungen der Kolleg*innen und das, was diese bei mir oder den Kindern auslösen, wahrzunehmen. Es handelt sich damit genau um das Gegenteil einer Kultur des Wegsehens. Anstatt die Kolleg*innen "machen zu lassen", sich nicht einzumischen und den Kolleg*innen die Möglichkeit zu geben, ihr Gesicht zu wahren, ist jeder Fachkraft mit ihrer Aufmerksamkeit da und kann zum gegebenen Zeitpunkt eine Rückmeldung geben. Das setzt jedoch Vertrauen voraus und die Bereitschaft, sich jeden Tag neu zu begegnen.

Kultur der Kommunikation

Wenn sich ein Team auf den Weg macht, sein eigenes, möglicherweise auch kritisches Tun auf den Prüfstand zu stellen und zu verändern, braucht es wohlwollende, kritische Rückmeldungen der Kolleg*innen im Nachklang schwieriger Situationen. Wir bemühen uns daher um eine wertschätzende, gewaltfreie Sprache.

Unabhängig von der Grundhaltung und den konkreten Formulierungen braucht es strukturelle Rahmenbedingungen, die dies alles ermöglichen.

Einmal monatlich findet nach Dienstende eine Dienstberatung statt, die neben organisatorischen Abstimmungsbedarfen auch pädagogische Schwerpunkte setzt. Darüber hinaus werden regelmäßige Teambesprechungen (Krippe, KiGa, Hort) geführt, die im Dienstplan Berücksichtigung finden. Bei Bedarf sind anlassbezogene Teamberatungen jederzeit möglich. Für kollegiale Fallberatungen werden anlassbezogen Raum und Zeit zur Verfügung gestellt.

Kultur der gegenseitigen Unterstützung

Unterstützung kann im Kita-Alltag oft zunächst Entlastung bedeuten. Das kann auch bedeuten, die/den Kolleg*in zu ermutigen, eine kleine Pause zu machen, ihr/ihm die Übernahme eines schwierigen Elterngespräches oder die Begleitung bei einem Konflikt anzubieten.

Auf gegenseitige Achtsamkeit mit sich selbst und das Respektieren der eigenen Grenzen zu achten, kann sehr hilfreich wirken. Ebenso entlastend kann es für betroffene Kolleg*innen sein, wahrgenommene Gefühle des Gegenübers zu spiegeln und nonverbale Erlebnisinhalte zu verbalisieren. Denn nur, wenn ich mir meiner eigenen Gefühle bewusst bin, werde ich auch feinfühlig auf die Bedürfnisse der Kinder reagieren. Im Deutsche Roten Kreuz leben wir diese Unterstützungskultur.



4.1.7 Beteiligung im Kinderschutz

In unserer Gesellschaft bedeutet Beteiligung, dass Willensbildung demokratisch geschieht. Mitwirkung und Mitbestimmung haben daher einen hohen Stellenwert. Im Rahmen eines Schutzkonzeptes sind unabdingbar Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen zu beteiligen (§§8a, 8b SGBVIII). Erfolgreiche Prävention kann nur durch Beteiligung erreicht werden.

Kinder müssen sich in ihren Meinungen ernst genommen fühlen und erleben, dass Erwachsenen sie in ihrer Entwicklung unterstützen und dort schützen, wo sie es benötigen. Kinder zu stärken, bedeutet für uns, ihnen Räume zu bieten in denen ihre Grenzen geachtet werden und sie lernen, die Grenzen anderer zu respektieren. Es bedeutet auch, dass Kinder sich als selbstwirksam erleben. Jedes Kind hat das Recht, seine Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und Grenzen zu äußern und wird dabei sensibel und empathisch unterstützt bzw. aufgefangen.

Die Kinder bekommen altersgemäß vielfältige Möglichkeiten, ihre Meinung, Interessen, und Wünsche zu äußern und somit das Einrichtungsleben entsprechend ihrer Erziehung und Bildung mitzugestalten. Diese Möglichkeiten sind in unserer Konzeption festgeschrieben (siehe Konzeption der DRK Kita "Alte Schule Zitzschewig") (Anlagen 14a-d).

In den Kitas der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH werden gemeinsam mit den Kindern Verhaltensampeln erarbeitet (Anlage 15). Darin ist festgehalten, was eine pädagogische Fachkraft darf und was nicht. Wir respektieren die Empfindungen der Kinder und signalisieren ihnen, dass auch Erwachsene bei ihrer Arbeit Fehler machen und es immer Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Deshalb haben die Kinder bei uns die Möglichkeit, ihre Sorgen, Anliegen und Probleme zu äußern. Dazu eignet sich insbesondere der täglich stattfindende Morgenkreis in den einzelnen Gruppen und auch Einzelgespräche mit den Bezugserzieher*innen. Wir achten darauf, dass die Methoden der Beteiligung altersangemessen sind und von allen Kindern genutzt werden können. Im Rahmen unseres "Sexualpädagogischen Konzeptes" werden die Kinder über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und über Hilfsangebote in Notlagen informiert.

Information und Transparenz gegenüber den Eltern und Sorgeberechtigten ist Bestandteil der Beteiligung dieser Personengruppe. Die Sorgeberechtigten erhalten Kenntnis über den Verhaltenskodex, den jede/r Mitarbeiter*in unterschreibt. In Informationsveranstaltungen, Elternabenden bzw. Elterngesprächen wird anhand konkreter Alltagserfahrungen und -situationen aufgezeigt, wie der Schutz vor Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt konkret aussehen kann. Die Eltern werden in die Erstellung der Verhaltensampel einbezogen.

Die Beteiligung der Mitarbeiter*innen bedeutet die Grundvoraussetzung für das Gelingen eines Schutzkonzeptes, denn nur wer mitdenken und mitentscheiden kann, wird auch für die Umsetzung sorgen. Beteiligung durch die Mitarbeiter*innen ist sehr vielfältig. Sie sind einbezogen in die Erstellung und Evaluation des Kinderschutzkonzeptes. Sie wirken mit bei der Weiterentwicklung des Leitbildes, planen die Arbeit mit den Kindern und Eltern und setzen diese um.

4.1.8 Beschwerde

Beschwerden drücken Unmut und Unzufriedenheit aus. Sie äußern sich nicht immer nur verbal direkt, sondern auch in Form von Verbesserungsvorschlägen, Anregungen und Anfragen. Eine



partizipative Grundhaltung der Mitarbeiter*innen begreift eine Beschwerde nicht als lästige Störung, sondern als Botschaft und Beziehungsangebot. Zuerst ist ein gemeinsames Verständnis für Beschwerden zu schaffen. Alle Anliegen, Probleme, Sorgen, Klagen, Konflikte, Streitigkeiten, Schwierigkeiten, Unzufriedenheit und Veränderungswünsche dürfen über das Beschwerdeverfahren geäußert werden. Dazu haben wir in unserem Qualitätsmanagementhandbuch einen Beschwerdebogen erstellt. Mit dessen Hilfe können Beschwerden zeitnah erfasst und geklärt werden (Anlage 16-19)

Wir versuchen mit allen Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeiter*innen in unseren Einrichtungen Möglichkeiten der Beschwerde zu verbessern und strukturell zu verankern. Dabei ist es erforderlich, dass Fachkräfte Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder haben und die Einsicht besteht, dass es auch von Erwachsenen Unvollkommenheit, Fehlverhalten, Misslingen und Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeit gibt. Nur auf dieser Grundlage können Kinder erfahren, dass

- sie Beschwerden angstfrei äußern können,
- ihnen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht werden,
- sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten,
- Fehlverhalten von Seiten der Erwachsenen eingestanden wird und Verbesserungsmöglichkeiten umgesetzt werden

In all unseren Einrichtungen wurden individuell abgestimmte Beteiligungs- und Beschwerdekonzepte erarbeitet.

4.1.9 Ausbildung von Resilienz durch das Zusammenwirken von Risiko- und Schutzfaktoren

Resilienz (umgangssprachlich auch Stressresistenz) beschreibt generell die Fähigkeit einer Person, belastende Lebensumstände und negativen Stress erfolgreich zu bewältigen, also die psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber biologischen, psychologischen oder psychosozialen Entwicklungsrisiken.

Das Erlangen von Resilienz wird wesentlich vom Zusammenspiel der Risiko- und Schutzfaktoren beeinflusst:

Risikofaktoren		Schutzfaktoren		
= risikoerhöhende, er	ntwicklungshem-	= risikomildernde, entwicklungsfördernde		
mende und krankheit	sbegünstigende Be-	und protektive Bedingungen		
dingungen				
biol./psychologische	psychosoziale	personale Ressour-	soziale Ressourcen	
Merkmale wie z.B.:	Merkmale wie z.B.:	cen wie z.B.:	wie z.B.:	
-Komplikationen bei	-Armut	-intellektuelle	-Erziehungsstil	
der Geburt	-Arbeitslosigkeit	Fähigkeiten	-stabile	
-Erkrankungen	-elterliche Trennung	-Problemlöse-	Bezugsperson	
-unsichere Bindung	-niedriges	fähigkeit	-Regeln u. Struktu-	
-niedriger	Bildungsniveau	-Selbststeuerung	ren	
Intelligenzquotient	-Wohnverhältnis	-soziale Kompetenz	-Bildungsniveau	
-schwieriges	-Migrationshinter-	-Umgang mit Stress	-kindliche Förde-	
Temperament	grund		rung	
			-Respekt	
			-Wertschätzung	



Eine Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren ist notwendig, um Gefahrenpotentiale für den Kinderschutz sowie mögliche Gelegenheitsstrukturen für eine Kindeswohlgefährdung im Elternhaus und in der Kindertageseinrichtung aufzudecken und entsprechende Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Kindeswohlgefährdung muss nicht aus einer extremen und unerwartet eintretenden Krise heraus entstehen. Sie kann sich auch aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus entwickeln, in der mehrere Risikofaktoren gleichzeitig oder in einer zeitlich dichten Abfolge auftreten.

Durch ein achtsames Miteinander soll die Gefahr seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt minimiert werden. Mit der Förderung von Resilienz im Alltag der Kita, zum Beispiel durch die Stärkung sozialer Bindungen und der Vermittlung eines positiven Selbstwertgefühls, kann Risikofaktoren, die eine Kindeswohlgefährdung begünstigen, entgegengewirkt werden.

Im Kitaalltag geschieht Resilienzförderung den gesamten Tag. Zur positiven Beeinflussung des Prozesses wird den Kindern eine anregende Umgebung geschaffen, die viel Raum und Material zur kreativen Entfaltung mit anderen Kindern bietet. Freispiele mit der Möglichkeit für eigene Entscheidungsspielräume sind wichtig für die individuellen Lernerfahrungen von Kindern. Dadurch lernen sie den Umgang mit Problemen oder Schwierigkeiten und entwickeln eigene Fähigkeiten der Problemlösung.

4.1.10 Weiterbildung

Kindeswohlgefährdung zu erkennen und richtig zu handeln kann nur möglich sein, wenn alle Mitarbeiter*innen entsprechend geschult und unterwiesen sind. Regelmäßige Weiterbildungen zu den Themen Kinderrechte und Kinderschutz, Partizipation, Kindeswohlgefährdung erkennen und sicher handeln, Sexualität und sexualisierte Gewalt, körperliche und seelische Gewalt sowie Vernachlässigung und Prävention sind daher wichtig und werden von den Mitarbeiter*innen entsprechend ihrer Aufgabenbereiche absolviert. Für die Kitas der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH wurden zwei Mitarbeiterinnen zu Insoweit erfahren Fachkräften ausgebildet und stehen mit ihrem fachlichen Wissen und Anregungen allen Einrichtungen zur Verfügung.

Kollegiale Beratung und ggf. Supervision sind weitere Faktoren für die Qualität und den Schutz in den Einrichtungen der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH.

4.1.11 Risikoanalyse

Die gesunde Entwicklung von Kindern kann an unterschiedlichen Orten gefährdet sein: in der Familie und/oder dem sozialen Umfeld, durch nahezu Gleichaltrige und in Einrichtungen, in denen sie sich zur Betreuung oder zur Förderung aufhalten. Deshalb setzt sich jede Kita der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH intensiv mit der Frage auseinander, wo Risikosituationen für Machtmissbrauch und ein unangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis bestehen und wie sie vermieden werden können.

Es ist uns bewusst, dass 1:1 Situationen in der Betreuung ebenso wie pflegerische Maßnahmen oder Überforderung von Mitarbeiter*innen Risikosituationen darstellen, die hohe Anforderungen an ein angemessenes und reflektiertes Nähe-Distanz-Verhältnis stellen.

Damit ein sinnvoller Schutz vor Gefahren in den einzelnen Einrichtungen unseres Trägers gewährleistet werden kann, erstellt jede Kita eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse. Die Auseinandersetzung mit den Kolleg*innen ist dabei explizit notwendig, um gemeinsame Standards zu entwickeln, die für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sind (Anlage 20).



4.1.12 Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept

Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes ist es, dass für die erwachsenen Menschen die Verantwortlichkeiten im Bereich Sexualpädagogik geklärt sind, die Erzieher*innen sich in sexualpädagogischen Fragen sicher fühlen und eine gemeinsame Haltung definiert wird, welche für alle Beteiligten im Alltag umsetzbar ist.

Kinder sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmend und verantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen. Sie sollen die Körper- und Schamgrenzen anderer Menschen achten und in der Lage sein, sich abzugrenzen. Zudem lernen sie grundlegendes Wissen zu den Themen Körperhygiene, Liebe, Beziehung, Sexualität usw..

Unser Auftrag ist es, den Kindern vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten und sie auf ihrem Weg in ihren Selbstbildungsprozessen zu unterstützen. Eine positive Grundeinstellung zum eigenen Körper stärkt das Wohlbefinden und trägt somit zur Entwicklung der Persönlichkeit bei.

Die kindliche Sexualität ist demnach ein wichtiger Bestandteil der Entwicklung von Kindern. Die Förderung des Kindeswohls schließt Sexualerziehung als Bestandteil des Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung in der Kindertagesstätte ein.

Die sexualpädagogischen Konzepte jeder einzelnen Einrichtung der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH geben dazu konkrete Auskunft. An dieser Stelle wird aus Gründen der Umfänglichkeit darauf verwiesen.

4.2 Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt innerhalb der Einrichtungen der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH

4.2.1 Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

Um ein besseres Verständnis für die Problematik sexualisierter Gewalt zu erlangen, empfiehlt es sich eine genauere Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt vorzunehmen.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen des Betroffenen überschreiten. Sie können unabsichtlich verübt werden, aus persönlichen oder fachlichen Unzulänglichkeiten der Verursacher*in oder einer "Kultur der Grenzverletzungen" resultieren. Grenzverletzungen sind im Alltag nie ganz zu vermeiden - sind jedoch korrigierbar.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren. Sie sind die Konsequenz aus grundlegenden persönlichen und/ oder fachlichen Defiziten der Täter*innen.

Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Missachtung der gezeigten (abwehrenden) Reaktion der Betroffenen
- Massivität und/ oder Häufigkeit der Grenzverletzungen



- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Betroffenen und/ oder kindliche/ jugendliche Zeug*innen, die Dritte um Hilfe bitten (als "Petzen" bzw. "Hetzerei" abwerten)
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Kindern und Jugendlichen und Kolleg*innen, die Zivilcourage zeigen bzw. ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen als solche benennen

In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Täter*innen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Tatbestände, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden können.

Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit 14 Jahren.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind bspw.:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB)

4.2.2 Verfahrensablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen

Wird in einer Einrichtung der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH eine Beobachtung zu grenzverletzendem Verhalten durch eine Mitarbeiter*in gemacht oder ein Verdacht geäußert (von Kolleg*innen, Eltern, Kindern), so ist in diesem Fall ein zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln durch die Leitung bzw. den Träger von entscheidender Bedeutung. Dazu wurde ein Verfahrensablauf entwickelt, der allen Beteiligten Handlungssicherheit bieten soll (Anlage 21).

Schon im Vorfeld sollte klar geregelt sein, wie die Kommunikation in der Krise aber auch das "Aus der Welt schaffen" von unbegründeten Verdächtigungen geschehen soll.

Krisenkommunikation

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte unbedingt zügig aber nicht übereilt nachgekommen werden. Dies ist wichtig, da dadurch möglicherweise weitere Vorfälle ans Tageslicht kommen können. Die externe Beratung (Fachberatung) wird mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einbezogen. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Daher ist ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit wichtig. Wichtig zu beachten ist dabei, das die Information der Eltern nach dem Grundsatz erfolgen sollte: Soviel wie nötig, sowenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.



Aus diesem Grund werden alle relevanten Informationen an den Krisenmanager (Geschäftsführer) weitergegeben, der die Kommunikation mit den Behörden und Medien koordiniert. Ein Krisenkonzept, in welchem geregelt ist, wer welche Zuständigkeiten hat und wer was wann wissen muss und sagen darf, liegt in der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH vor.

Rehabilitationsverfahren

Wurde ein/e Mitarbeiter*in fälschlicherweise beschuldigt oder geriet unter Verdacht, der sich nicht bestätigte, so ist es von enorm großer Bedeutung, dass der Sachverhalt lückenlos aufgeklärt und transparent gemacht wird, um das Ansehen und die Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiters*in wiederherzustellen. Eine qualifizierte externe Begleitung sollte dabei in Anspruch genommen werden. Das Rehabilitationsverfahren muss durch die Leitung gut ans Team, die Eltern und Elternvertreter kommuniziert werden und die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

4.2.3 Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern

Nicht immer ist es leicht, zwischen "normaler" sexueller Aktivität eines kleinen Kindes und sexuellen Übergriffen zu unterscheiden. Das Wissen um die sexuelle Entwicklung eines Kindes und eine klare Haltung seitens der Pädagog*innen ist daher entscheidend. In jedem Fall geht es um den wirksamen Schutz der Kinder vor Übergriffen und das Entwickeln von wirksamen Maßnahmen dagegen.

An dieser Stelle verweisen wir auf die sexualpädagogischen Konzepte der einzelnen Kitas der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH, in denen die Thematik weiter vertieft wird.

Stellen die Mitarbeiter*innen sexuell übergriffiges Verhalten fest oder wird es vermutet, so orientieren sich die Mitarbeiter*innen an dem als Anlage 22 angefügten Handlungsleitfaden.

5 Evaluation und Weiterentwicklung

Das Rahmenschutzkonzept der DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH liegt in jeder Kindertageseinrichtung des Trägers vor und steht auf der Homepage zum Download zur Verfügung.

Im Rahmen des QM-Managements wird das Konzept mit den beschriebenen Maßnahmen und Handlungsschritten einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Die Einrichtungsleitungen oder von ihnen beauftragte Mitarbeiter*Innen informieren die Mitarbeiter*Innen über das Kinderschutzkonzept und zukünftig vorgenommene Veränderungen.

Veränderungsbedarf hinsichtlich des Kinderschutzkonzeptes kann durch Verbesserungsvorschläge bei dem/bei der Qualitätsmanagementbeauftragten eingereicht werden.



6 Quellenangaben

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter; Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, Münster 2016
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter; Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen, Eisenach 2013
- Der Paritätische Gesamtverband e.V. (2018); Arbeitshilfe: Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen, Berlin 2018
- Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.: Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz; Berlin 2013
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.: Umsetzung der Rotkreuz- und Rothalbmond-Grundsätze in DRK-Kindertageseinrichtungen; Berlin 2017
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.; DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK, Berlin 2015
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden-Land e.V., Präventionsschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen im DRK Kreisverband Dresden-Land e.V., Radebeul 2018
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg (2014); Rahmenschutzkonzept der Träger der Kinder- und Jugendhilfe des DRK Hamburg, Hamburg 2014
- "Die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a, SGB VIII"; Fachstelle Kinderschutz Brandenburg, 04/2009
- Dr. Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: https://www.kita-fachtexte.de/de/fachtexte-finden/kinderschutz-in-kindertageseinrichtungen. Zugriff am 01.03.2019
- Dr. Maywald, Jörg (2019); Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis, Freiburg im Breisgau 2013
- Dr. Maywald, Jörg. (2014): Recht haben und Recht bekommen der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: www.kita-fachtexte.de/texte-fin-den/detail/data/recht-haben-und-recht-bekommen-der-kinderrechtsansatz-in-kindertageseinrichtungen. Zugriff am 18.02.2019
- Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg: Die insoweit erfahrene Fachkraft. Verfügbar unter: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz.de/files/fachstelle_Kindersch
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. überarbeitete Auflage. Berlin. Verfügbar unter: https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehr-dung_Aufl11b.pdf. Zugriff am 10.04.2019
- LAG Kinder- und Jugendkultur e.V.; Materialien zum Thema Kinderschutz, Hamburg 2016
- Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt in Kooperation mit der JuCo Soziale Arbeit gGmbH für das "Willkommen – Bündnis für Kinder"; Kinderschutzleitfaden Auflage 2010

DRK KiTa Dresdner Umland gGmbH



- Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt; Handreichung des Landesjugendhilfeausschusses zur Gestaltung einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, Chemnitz 2015
- UNICEF (2013): Kinder haben Rechte. Information 10079 zur UN-Kinderrechtskonvention über die Rechte der Kinder. Verfügbar unter:
 www.unicef.de/blob/9404/b80b0222556588a905af67e84edf6599/i0079-2013-kin-der-haben-rechte-01-pdf-data.pdf. Zugriff am 13.02.2019
- Vgl. auch Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997, S. 21
- Vgl. Kreis Stormarn, Handbuch Kindeswohlgefährdung, 2. Auflage September 2010, 10 ff



7 Anlagenverzeichnis

Anlage 0	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Anlage 1	Gefährdungseinschätzung
Anlage 2 a-c	Orientierungsbogen
Anlage 3	Meldekette
Anlage 4	Kollegiale Fallberatung Dokumentation Kindeswohlgefährdung
Anlage 5	Verhaltenskodex
Anlage 6	Selbstverpflichtung
Anlage 7	Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
Anlage 8	Aufforderung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses
Anlage 9	Merkblatt Erhebung Gebühren
Anlage 10	Liste der Insoweit erfahrenen Fachkräfte
Anlage 11	Leitfaden Erstgespräch mit Eltern
Anlage 12	Elternbrief Eingewöhnung
Anlage 13	Stufen der Partizipation
Anlage 14a-d	Beispiele für Partizipation
Anlage 15	Ampel-Checkliste für institutionelle Kindeswohlgefährdung
Anlage 16	Handlungsleitfaden für den Umgang mit Beschwerden
Anlage 17	Beschwerdeformular
Anlage 18	Umgang mit der Beschwerde eines Kindes
Anlage 19	Elternfragebogen Eingewöhnung
Anlage 20	Fragebogen zur Risikoanalyse
Anlage 21	Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen
Anlage 22	Handlungsablauf bei vermutetem oder erwiesenem sexuellen Übergriff unter Kindern